

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 Abs. 1 Z. 1, 8 Abs. 7, 36 Abs. 2, 73 Abs. 1 Z. 2 wird jeweils das Wort "soferne" durch das Wort "sofern" ersetzt.
2. In den §§ 4 Abs. 3 und Abs. 5, 6 Abs. 4 und Abs. 6, 8 Abs. 6 und 72 Abs. 1 Z. 1 lit. c und d wird jeweils die Wortfolge "Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für" durch das Wort "Wirtschaftskammer" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 4 wird das Wort "Erziehungsberechtigten" durch das Wort "Erziehungsberechtigten" ersetzt.
4. In den §§ 6 Abs. 1 Z. 2, 26b Abs. 1 wird jeweils das Wort "hiedurch" durch das Wort "dadurch" ersetzt.
5. Im § 6 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
"(3a) Baulichkeiten und Liegenschaften stillgelegter Schulen, die für Schulzwecke gewidmet sind, können einer Verwendung für andere Zwecke zugeführt werden, wenn nach Ende der Stilllegung die Verwendung für Schulzwecke wiederhergestellt werden kann."
6. Im § 6 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge "die Errichtungsvoraussetzungen für die betroffenen Schule weiterhin gegeben sind" durch die Wortfolge "dadurch für die betroffenen Schüler der Schulweg nicht mehr zumutbar ist" ersetzt.
7. Im § 11 Abs. 2 wird das Wort "Aufnahmsbedingungen" durch das Wort "Aufnahmebedingungen" ersetzt.

8. In den §§ 32b und 72 Abs. 7 wird jeweils das Wort "Hiebei" durch das Wort "Dabei" ersetzt.
9. Im § 44 Abs. 3 Z. 6 wird das Wort "minderbemittelter" durch das Wort "unterstützungsbedürftiger" ersetzt.
10. Im § 61b wird jeweils das Wort "hiebei" durch das Wort "dabei" ersetzt.
11. Im § 70 entfällt das Wort "lehrgangsmäßigen".
12. Im § 73 Abs. 1 Z. 3 wird das Wort "Widerruf" durch das Wort "Widerruf" ersetzt.
13. Im § 74 Abs. 3 wird das Wort "Landesreisegebührevorschrift" durch das Wort "Landes-Reisegebührevorschrift" und die Wortfolge "der Dienstklasse VII" durch die Wortfolge "(DPL 1972, LGBl. 2200)" ersetzt.

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreichs, des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs, der Landwirtschaftskammer Niederösterreichs, der Wirtschaftskammer Niederösterreichs, des Bundes und der Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes besteht.

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass personenbezogene Begriffe – wie z.B. Lehrer, Schüler – in ausschließlich männlicher Fassung Verwendung finden und dies nicht den Grundsätzen geschlechtergerechter Sprache entspricht. Auf die Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung "Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren" wird verwiesen.

Anmerkung:

Da es sich um ein bestehendes Gesetz handelt, ist es nicht sinnvoll, nur Teile davon in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren.